



Newsflash Umweltrecht

Juli/2016

Inhalt

1. <u>ÖKOBÜRO STELLUNGNAHME ZUM NEUESTEN AARHUS-UMSETZUNGSBERICHT ÖSTERREICHS: GERICHTSZUGANG WEITER GRÖßTE BAUSTELLE</u>	1
2. <u>DAS BUNDESLAND WIEN SCHREITET ZUR TAT: ZUGANG ZU GERICHTEN FÜR UMWELTORGANISATIONEN IM NATURSCHUTZ-, JAGD- UND FISCHEREIRECHT GEPLANT</u>	3
3. <u>AKTUELLES</u>	5
4. <u>ENGLISH SUMMARY</u>	6

1. ÖKOBÜRO STELLUNGNAHME ZUM NEUESTEN AARHUS- UMSETZUNGSBERICHT ÖSTERREICHS: RICHTSZUGANG WEITER GRÖßTE BAUSTELLE

Österreich bereitet derzeit den Umsetzungsbericht zur sechsten Aarhus Vertragsstaatenkonferenz vor. Im Vorfeld konnten ÖKOBÜRO und andere Stakeholder ihre Sicht ans BMLFUW übermitteln. Während sich die Umsetzung im Umweltinformationsrecht auf Bundesebene verbessert hat, sind die Länder weiterhin säumig. Beim Rechtsschutz gibt es noch immer keine Verbesserungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren kommt zu spät und ist nicht effektiv.

Zugang zur Umweltinformation: Wichtige Fortschritte, aber vollständige Umsetzung fehlt noch.

Das ACCC hat die Verfahrensdauer bei Anfragen zu Umweltinformationen in Österreich bemängelt. Diese sei zu lang und verstößt daher gegen Art 4 Abs 7 iVm Art 9 Abs 4. Ein wesentlicher Grund dafür war, dass nach jeder abgelehnten Anfrage erneut ein Bescheid beantragt werden musste. Erst mit einem negativen Bescheid kann man zu Gericht. Mit der Novelle des Bundes-Umweltinformationsgesetzes (BGBl. I Nr. 95/2015) ist nun die Verweigerung der Auskunft sofort in Bescheidform zu erlassen. Damit wurde das Verfahren erheblich beschleunigt. Die Anpassung der Rechtslage in den Bundesländern läuft jedoch schleppend, sodass es derzeit zwei unterschiedliche Systeme gibt, welche sowohl Behörden als auch Gerichte vor Herausforderungen stellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit: Bei Plänen, Programmen und Politiken erheblich zu spät.

Die Konvention fordert eine „frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung“ bei der Erstellung oder Änderungen von Plänen, Programmen und Politiken, d.h. solange noch „alle Optionen offen“ sind (Art 7 iVm Art 6 Abs 3, 4 und 8). In Österreich wird die Öffentlichkeit jedoch meist erst ganz zum Schluss einbezogen. Auf dieser Ebene können Verfahren sich über mehrere Jahre erstrecken, in denen mehreren Planentwürfen erstellt, diskutiert, und novelliert werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nachdem die grundsätzlichen planerischen und politischen Entscheidungen bereits getroffen wurden (und ggf. der endgültige Planentwurf schon vorliegt) ist erheblich zu spät.

Zugang zu Gerichten: Österreich immer noch säumig.

Zugang in Verfahren nach umweltbezogenen Bestimmungen

Beim Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten außerhalb des UVP- und IPPC-Anwendungsbereiches bleibt Österreich immer noch säumig. Österreich hat seit der letzten Vertragsstaatenkonferenz keine legislativen Schritte unternommen, die dritte Säule der Konvention, insbesondere Art 9 Abs 3 umzusetzen. In der Zwischenzeit gibt es für Wien jedoch einen Begutachtungsentwurf zur Umsetzung (siehe 2. Das Bundesland Wien schreitet zur Tat: Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen im Naturschutz- Jagd- und Fischereirecht geplant).

Antragsrecht in UVP Feststellungsverfahren

Wie bereits von ÖKOBÜRO ausgeführt, verlangt Art 9 Abs 3 Parteistellung bei UVP-Feststellungsverfahren und das Recht, die Einleitung eines solchen Verfahrens zu beantragen. Ein bloßes Nachprüfungsrecht erfüllt diese Vorgabe nicht.

Die Schwächung des Umweltschutzes

Wenn überhaupt hat sich der Zustand in Österreich verschlechtert, und zwar durch die Aushöhlung der Rechte der UmweltschützerInnen. ÖKOBÜRO betrachtet mit Sorge entsprechende Entwicklungen (z.B. in Oberösterreich) und fordert daher, dass der Zugang zu Gericht für UmweltschützerInnen sowie der inhaltliche Fokus dieser Institution auf die Einhaltung des Umweltrechtes nicht ausgehebelt werden.

Prohibitive Kosten

Schließlich verweist ÖKOBÜRO in seiner Stellungnahme auf die Entscheidung des Niederösterreichischen Landesverwaltungsgerichts im Fall Kwizda. Dieser Entscheidung zufolge kennen die Kosten in Umweltverfahren möglicherweise keine Grenzen. Wenn keine gesetzlichen Maßnahmen zur Kostenbeschränkung ergriffen werden wird es Umwelt NGOs in Zukunft verunmöglicht, weitere Fälle vor Gericht zu bringen. Eine derartige Rechtslage ist prohibitiv und steht daher in Widerspruch mit Art 9 Abs 4 der Konvention.

Weiterführende Informationen:

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zum 2016 Aarhus-Umsetzungsbericht](#)

[ACCC Findings im Fall C-48](#)

[ACCC Findings im Fall C-63](#)

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zum Rechtsschutz im Umweltrecht](#)

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zu Parteistellung statt Nachprüfungsrecht](#)

[ÖKOBÜRO Veranstaltung: 15 Jahre Aarhus Konvention – wo stehen wir?](#)

2. DAS BUNDESLAND WIEN SCHREITET ZUR TAT: ZUGANG ZU GERICHTEN FÜR UMWELTORGANISATIONEN IM NATURSCHUTZ-, JAGD- UND FISCHEREIRECHT GEPLANT

Mit den derzeit zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwürfen zum Wr Naturschutz-, Nationalpark-, Jagd- und Fischereigesetz sollen mitunter die Bestimmungen über den Rechtsschutz angepasst werden: Anerkannten Umweltschutzorganisationen wird das Recht eingeräumt, gegen bestimmte Bescheide Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Damit soll die längst überfällige Umsetzung der Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention erfolgen.

Die Begutachtungsentwürfe sehen ein Beschwerderecht ohne Parteistellung in erstinstanzlichen Verfahren vor – also ein reines Nachprüfungsrecht. Hier wird die Herausforderung darin bestehen, dieses auch entsprechend dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz auszugestalten. Ein Anspruch dem dieser Begutachtungsentwurf nur teilweise gerecht wird. Die Entwürfe lassen eine lückenhafte Umsetzung erkennen indem der Zugang zu Gericht auf ausgewählte Verfahren beschränkt und sich das Beschwerderecht nicht auf Verordnungen erstreckt.

Wiener Entwurf schlägt Nachprüfungsrecht vor: Parteistellung hingegen bringt Rechtssicherheit

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention bezieht sich lediglich auf den Rechtsschutz. Das vorgeschlagene Nachprüfungsrecht entspricht insofern zwar auf den ersten Blick den Vorgaben der Aarhus Konvention, bei genauerer Prüfung offenbaren sich jedoch Lücken und essentielle Nachteile eines solchen bloß den Rechtsschutz abdeckenden Rechtes. Eine „volle“ Parteistellung umfasst ua. das Recht auf Akteneinsicht, auf Parteigehör, auf Stellungnahme zu Beweisergebnissen, zur Ablehnung von Sachverständigen, auf Zustellung einer Entscheidung sowie auf Erhebung von Rechtsmitteln und zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht. Ein Rechtsschutz, welcher Umweltschutzorganisationen schwächere Rechte einräumt, als er anderen Parteien des Verfahrens zukommt, steht unter dem Verdacht, gegen den Äquivalenzgrundsatz und auch gegen den effektiven (dem Recht auf effektiven Rechtsschutz) zu verstoßen.

Um diesen Regeln Genüge zu tun, müsste das jeweilige Materiengesetz die wichtigsten Verfahrensrechte der Parteistellung übernehmen. Klar zu regeln ist, wann, in welchem Umfang und wie diese Rechte den Umweltschutzorganisationen zukommen. Das birgt jedoch die Gefahr, dass Zustellerfordernisse und Informationsrechte die für eine effektive Ausübung eines solchen Nachprüfungsrechtes erforderlich sind, uneinheitlich und lückenhaft ausgestaltet werden: Bereits die vorliegenden Begutachtungsentwürfe die nur das Bundesland Wien und einzelne Materien betreffen normieren komplett unterschiedliche Zustellerfordernisse. Nachprüfungsberechtigte müssen mehr Zeit aufwenden um sich in die Akten einzuarbeiten als bei Parteien, die den Fall bereits kennen, weshalb es berechtigt wäre die Beschwerdefrist in diesen Fällen auf mindestens 8 Wochen zu verlängern.

Die Aarhus Konvention ist nicht nur Europarecht: Auch nationales Umweltrecht muss Art 9 Abs 3 umsetzen!

Die Aarhus Konvention verpflichtet nicht nur die Europäische Union sondern auch die Republik Österreich. Die Erläuterungen zur Naturschutznovelle sowie die Beschränkung des Beschwerderechtes auf einzelne naturschutzrechtliche Verfahren suggerieren jedoch, dass sich die vorgeschlagene Umsetzung weitgehend auf europarechtlich determinierte Verfahren bezieht. Auch Verfahren die nicht in Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) durchgeführt werden besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention, und ist ein Zugang zu Gericht und damit effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.

Weiterhin offen bleibt der Rechtsschutz gegen Unterlassungen von Behörden

Die Aarhus Konvention spricht in Art 9 Abs 3 auch von Rechtsschutz gegen Unterlassungen. Die Begutachtungsentwürfe stellen ausschließlich auf Fälle ab, in denen die Behörde ein Verfahren eingeleitet hat, oder ein Antrag gestellt wurde. Gerade das österreichische Naturschutzrecht birgt

mit seiner Vielzahl an Eingriffs-, Anzeige- und Bewilligungsbestimmungen die Gefahr, dass Bewilligungen nicht beantragt, ein Verfahren nicht eingeleitet oder Verbote missachtet werden, obwohl die Interessen des Naturschutzes potentiell betroffen sind. In genau diesen Fällen hilft das Nachprüfungsrecht nicht. Zu diskutieren wäre daher, ob und in welchem Ausmaß Umweltschutzorganisationen ein Rechtsinstrument gegen Unterlassungen (ähnlich dem „*request for action*“ aus dem Umwelthaftungsrecht) – vor allem im Bereich des Naturschutzrechtes - eingeräumt werden kann.

Rechtsschutz bei Erlassung und Änderung von Verordnungen

Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention verlangt auch nach Zugang zu Überprüfungsverfahren hinsichtlich verwaltungsbehördlicher Rechtsakte mit genereller Wirkung. In Österreich wären das die Verordnungen. Im Naturschutzrecht werden mit Schutzgebietsverordnungen die Grenzen- und Zonen, Gebote, Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Schutzgebiet normiert und angepasst. Auch im Jagd- und Fischereirecht gibt es Verordnungen die in verschiedensten Zusammenhängen Berührungspunkte zu umweltrelevanten Aspekten aufweisen, wie etwa die Festlegung von Schonzeiten. Eine Beteiligungs- und oder Rechtsschutzmöglichkeit im Verordnungserlassungs- und -änderungsverfahren sollte daher ebenso diskutiert werden.

Weitere Informationen:

[Begutachtungsentwürfe des Wiener Naturschutz- und Nationalparkgesetzes](#)

[Begutachtungsentwurf des Wiener Jagdgesetzes](#)

[Begutachtungsentwurf des Wiener Fischereigesetzes](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zur Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes und des Wiener Naturschutzgesetzes](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zur Änderung des Wiener Jagd- und Fischereigesetzes](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier: Aarhus – Parteistellung, Rechtssicherheit und konstruktive Verfahren. April 2016.](#)

Weber, Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 51(53).

3. AKTUELLES

Mit seiner Entscheidung vom 10. März 2016 (Ra 2015/15/0041) erkennt der VwGH, dass auch ein "bedingter" Antrag auf mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren zulässig ist. Anträge, in denen die Prozesshandlung von bestimmten, im Verfahrensverlauf eintretenden Ereignissen abhängig gemacht wird sind zulässig, sofern durch diese Bedingung kein Schwebezustand herbeigeführt wird. Das Unterbleiben dieser beantragten Verhandlung ist im Anwendungsbereich der EU-Grundrechtscharta (hier im Bereich der Umsatzsteuer) ein absoluter Verfahrensmangel, der jedenfalls zur Aufhebung der bekämpften Entscheidung führen musste. [LINK](#)

In den Erkenntnissen vom 14. April 2016 (Ra 2015/06/0037) und vom 16. Juni 2016 (Ra 2016/03/0027) befasste sich der VwGH mit der Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Verwaltungsgerichte. Der Gerichtshof sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht. Die Heranziehung soll aber auch nicht von vornherein und in jedem Fall zulässig sein. Die Unbefangenheit der oder des Amtssachverständigen müsse vielmehr jeweils gesondert geprüft werden. [LINK](#)

Das LVwG Tirol stellt mit Entscheidung vom 16. Juni 2016 (LVwG-2015/44/1078-12) klar, dass eine Ausnahmegewilligung von artenschutzrechtlichen Verboten nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs 5 TNSchG 2005 erteilt werden kann. Das Gericht sieht dabei, dass beim Ausnahmetatbestand in lit. c) mit den *"zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses"* nicht das Vorliegen von Sachzwängen gemeint ist, denen niemand ausweichen kann, sondern ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse. Es gehe dabei nicht um irgendeine Lösung, sondern um eine Alternative, die im Wesentlichen eine vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleistet. [LINK](#)

Das LVwG Salzburg entschied am 4. Juli 2016 (405-3/9/1/22-2016) im Verfahren um die baubehördliche Bewilligung für die Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit 48 Wohneinheiten mit Gewerbenutzungen richtigerweise, dass die belangte Behörde ihrer bestehenden Verpflichtung, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und auf Grund nachvollziehbarer Feststellungen im angefochtenen Bescheid darzulegen gehabt hätte, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht, nicht nachgekommen ist. Die Rechtsauffassung, dass das Vorbringen der Nachbarn zur UVP-Pflicht nicht im Bauverfahren, sondern erst im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu prüfen sei, wird vom Verwaltungsgericht nicht geteilt. [LINK](#)

4. ENGLISH SUMMARY

ÖKOBÜRO Statement on the recent Austrian Aarhus Implementation Report: Access to Justice rights for affected public still under construction!

Austria is currently preparing the Aarhus Implementation Report for the sixth Meeting of the Parties (MOP) of the Convention. During the preparation of the report ÖKOBÜRO and other stakeholders were invited to provide their opinion on the implementation of the Aarhus Convention in Austria to the Ministry of Environment. In its statement ÖKOBÜRO outlines that while the quality of environmental information law has improved at the federal level, the regions are still failing on their obligation to adapt their Environmental Information Acts in accordance with the Aarhus requirements. As regards the implementation of the third pillar - Access to Justice - there is still no improvement. Furthermore public participation in Austrian planning procedures has been criticized because public is involved too late and participation is not effective.

Vienna takes first step: Access to Justice for environmental organizations in Viennese nature protection, hunting and fishing law planned.

Currently Vienna is drafting legislation in order to introduce access to justice rights for environmental organizations into its Nature Protection Act, the National Park Act, the Hunting Act and the Fisheries Act: Formally accredited environmental organizations will have the right to file a complaint against certain administrative decisions to Vienna's Administrative Court. With this step the overdue implementation of the obligations under the Aarhus Convention shall take place.

The legislative draft provides for a right of appeal without legal standing in first instance proceedings. The challenge here will be to embed the proposed access to justice rights in accordance with the principle of equivalence and the *effet utile*. Unfortunately the legislative drafts do only partly meet these requirements. Furthermore the draft laws reveal a fragmentary implementation by providing access to the court only in selected cases and not covering access to justice against general administrative acts (like regulations).

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH